

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/4832/2020

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 3. November 2020
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	17.11.2020	öffentlich

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17 "Wohngebiet In der Reuth";
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zur vorgelegten Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: I. Formelle Anforderungen Es wird um Prüfung der unter Punkt 1.2 angegebenen Flurnummern sowie der Angaben, dass es sich um Teilflächen handelt, gebeten. Auf Seite 7 der Begründung wurde das LEP 2013 angegeben. Dies entspricht nicht dem aktuellen Stand, da das LEP 2018 geändert wurde und nun den Rechtsstand 01. 03.2018 aufweist. Des Weiteren wurde auch der	Beschlussvorschlag: I. Formelle Anforderungen Die Angabe der Flurnummern sowie von Teilflächen ist korrekt. Die aktuellen Stände des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans werden in der Begründung aktualisiert.

Regionalplan mit der 20. Änderung fortgeschrieben und die Gliederung dem LEP angepasst. Um Berichtigung der diesbezüglichen Angaben in der Begründung wird daher gebeten. Da im Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt wurde, wird im Hinblick auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB um Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan gebeten. Der vorgelegte Bedarfsnachweis ist noch nicht ausreichend. Es sind Angaben zu ergänzen, ob und welche Flächen im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind, jedoch noch nicht mit einem Bebauungsplan überplant wurden. Des Weiteren ist zu dokumentieren, für welche Flächen Baurechte bestehen, aber bisher keine Bebauung erfolgte.	Grundsätzlich kann eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ auch aus einer Wohnbaufläche entwickelt werden, um im Standort flexibler zu bleiben. Da der Standort der Kindertagesstätte (Kita) auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans bereits als Fläche für Gemeinbedarf abgestimmt und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einer breiten Öffentlichkeit zur Stellungnahme bereitgestellt wurde, kann die Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Feststellung klarstellend angepasst werden. In der Begründung werden nicht überplante Wohnbauflächen sowie unbebaute Flächen mit Baurecht redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt II. Immissionsschutz <i>Einwendungen</i> Auf die geplante Wohnbaufläche kann Verkehrslärm (St 2244, In der Reuth) und Geräusche durch den Betrieb der Reha-Klinik einwirken. Aufgrund der Ausdehnung der Gewerbeflächen im Osten können auch von dieser Seite Geräuscheinwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Weiter sind im Osten Sportflächen und im Nordosten der Flugplatz zu berücksichtigen. <i>Rechtsgrundlagen</i> §§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.	Beschlussvorschlag: II. Immissionsschutz Mit Ausnahme des Sportlärms sind alle anderen Lärmarten im Lärmschutzgutachten untersucht und bewertet worden. Nach Rücksprache des Gutachters mit dem Landratsamt hinsichtlich Sportlärm wird bei Einhalten der Immissionsgrenzwerte gegenüber der Bestandsbebauung aufgrund der Entfernung davon ausgegangen, dass für die neuen Gebäude keine Überschreitungen zu erwarten sind. In der Begründung wird auf den Sportlärm eingegangen.

BlmSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen);

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BlmSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Planfläche ist bereits mit dem Zeichen 15.6 gemäß Anhang zur Planzeichenverordnung umgeben. Es wird empfohlen darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung die angesprochenen Geräuschemissionen zu untersuchen und im Bedarfsfall geeignete Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten sind.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Zur Beurteilung von Fluglärmimmissionen wird auf das Luftamt Nordbayern verwiesen.

Landratsamt Erlangen-Höchstädt

III. Klimaschutz

Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

„Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine

In der Begründung befindet sich bereits ein Verweis auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans, welche Lärmschutzmaßnahmen formulieren.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag:

III. Klimaschutz

Die Grundsätze des Städtebaurechts sind bekannt.

menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, [. . .]“

Klimaschutzziel des Landkreises ERH, Klimapakt der EMN, Klimaziele von Paris 2015

Die derzeitigen Entwicklungen des Strom- und Wärmebereichs (genauso wie im Verkehrssektor) im Landkreis ERH zeigen weder, dass dem Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen wird, sprich von einer im ökologischen Sinne nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gesprochen werden kann, noch erhalten sie die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen. Das vom Kreistag 2012 beschlossene Klimaziel die CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber 2010 um 55 % zu reduzieren sowie überregionale bzw. globale Klimaziele werden aus derzeitiger Sicht deutlich verfehlt, da die Wärme- und Stromerzeugung weitestgehend auf fossilen Energien beruht.

Gleichzeitig birgt die Stadtentwicklung das riesige Potenzial die Bereiche Wohnen, Leben und Arbeiten wieder auf kürzeren Wegen zu erschließen (sinkender Mobilitätsdruck) und im Einklang mit klimafreundlich versorgten Gebäuden nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Weiterführende Infos:

Veröffentlichung des 6. Globalen Umweltberichts (GEO-6) 2019: Analyse der Implikationen für Deutschland
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-06-17_texte_59-2019_geo-6.pdf - S.11 - 16.

Vor diesem Hintergrund wird die enge Zusammenarbeit und Offenheit mit und für den Arbeitskreis Energie und Stadtentwicklung der Agenda 21 Herzogenaurach sehr begrüßt.

1. Festsetzungen

Die Klimaschutzziele des Landkreises ERH und deren Umsetzung sowie die Potenziale im Bereich Wohnen werden zur Kenntnis genommen.

- Die Ausrichtung der Gebäude nach Süden bzw. Südosten wird begrüßt
- Dacheinschnitte sollten aus energetischen Gründen und hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie unzulässig sein.
- Die passive solare Energienutzung ist wichtig aber nicht ausreichend. Daher sollten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht nur empfohlen, sondern vorgeschrieben werden. Dies ist gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 23 b BauGB möglich (siehe Beschluss Stadt Tübingen) und unbedingt notwendig, um den Anforderungen von § 1 Abs. 5 BauGB nicht nur formal gerecht zu werden.
<https://www.photovoltaik.eu/Archiv/Meldungsarchiv/article-829724-110949/tuebingen-fuehrt-solarpflicht-ein-.html>
- Die Anbindung an das Fernwärmenetz wird ebenfalls begrüßt. Da auch die Bioenergienutzung laufend Ressourcen benötigt, wäre die zusätzliche Nutzung weiterer erneuerbarer Energien (z.B. zentrale oder dezentrale solarthermische Einspeisung) wünschenswert. (Beispiele Stadt Crailsheim oder Dänemark generell: http://www.energyregion.nrw.de/_database/_data/datainfopool/2014-05-08_Vortrag%203_Solarthermie_Hantman.n.pdf)

Begründung und Hintergrund:

„Erneuerbaren Energien“-Anteil in der Stadt Herzogenaurach (Stand: 31.12.17)
Laut dem Energieatlas Bayern (<https://www.energieatlas.bayern.de/>) werden in der Stadt Herzogenaurach derzeit 273 GWh/a Wärme und 213 GWh/a Strom (34 GWh/a Strom privat) benötigt.
Bei der lokal erzeugten Wärme stammen lediglich 11 % aus erneuerbaren Energien, beim lokal erzeugten Strom 16 %.
Gerade bei der Solarenergie und der Geothermie (Solarthermie oder PV mit (Geothermie-) Wärmepumpe) bestehen noch hohe ungenutzte Potenziale zur dringenden Wärmewende (siehe unten), die der Stromwende in fast allen Regionen „hinterher hängt“. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Städte aufgrund ihrer Siedlungsstruktur

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Bauflächen dar. Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen. Die Stellungnahme wird auf dieser Ebene entsprechend abgewogen.

Die Begründung der Forderung nach einer verpflichtenden Solarenergienutzung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

flächentechnisch einen deutlichen Nachteil ggü. ländlicheren Gebieten haben. Daher sollten ohnehin versiegelte Flächen wie Dächer unbedingt genutzt werden.



2. Hinweise / Empfehlungen

Städtebauliche Ebene

Nutzung städtebaulicher oder privatrechtlicher Verträge

Sofern sich ausgewiesene Flächen nicht im Besitz der Stadt befinden wird empfohlen, dass die Stadt Herzogenaurach im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu überplanende Flächen kauft und anschließend wieder verkauft.

Dieses Vorgehen eröffnet der Stadt Herzogenaurach die Möglichkeit, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder privatrechtlichen Kaufverträgen weitere Voraussetzungen für klimafreundliches Wohnen zu schaffen, was vom Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchststadt ausdrücklich begrüßt wird.

Da städtebauliche Verträge eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge von Kommunen für den Klimaschutz sind, wäre es sehr wichtig, dieses Instrument in genau diesem Sinne zu nutzen.

Inhalte von städtebaulichen Verträgen bzw. privatrechtlichen Kaufverträgen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Diese beschreibt lediglich einen städtebaulichen Rahmen, der z.B. durch Verträge zwischen der Stadt und Eigentümern / Investoren weiter konkretisiert werden kann.

So wäre es zum Beispiel sehr empfehlenswert, über städtebauliche Verträge hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle – also bspw. einen spezifischen Energieverbrauch von 15 kWh/(m²*a) oder den KfW40-(Plus)-Standard – abzusichern und die Grundstückskäufer zur Errichtung und Nutzung von Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) privatrechtlich zu verpflichten.

Gebäudeebene

Energieberatung

Ebenfalls ist es sinnvoll, die Grundstückskäufer beim Grundstückskauf zu einer kostenlosen neutralen Energieberatung zu verpflichten oder diese zumindest zu empfehlen. Eine kostenlose Neubau-Beratung kann am VSB-Beratungstützpunkt im Interims-Rathaus Herzogenaurach wahrgenommen werden.

Baumaterialien

Je ökologischer die Wärme- und Stromerzeugung erfolgt (Balkenhöhen von Strom und Wärme wären dementsprechend sehr klein), desto stärker fällt der Ressourcen- und Energieaufwand für die Errichtung des Gebäudes („graue Energie“/blauer Balken) ins Gewicht.

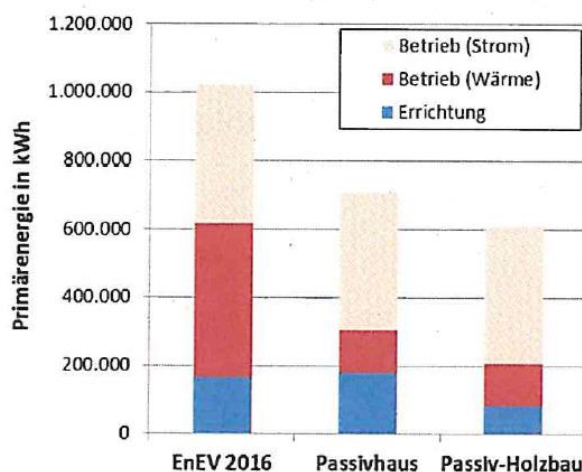
Die weltweiten Emissionen aus der Betonerzeugung nehmen mittlerweile einen Anteil von 8 % ein.

Daher wird die Nutzung nachhaltiger und regional verfügbarer Rohstoffe wie Holz empfohlen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine separate Beratung ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens möglich.

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Bauflächen dar. Konkrete Aussagen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen. Die Stellungnahme wird auf dieser Ebene entsprechend abgewogen.



3. Empfehlungen für Maßnahmen auf Quartiersebene

Energieversorgungskonzept (Förderung durch den Landkreis)

Im Rahmen der Bauleitplanung wäre es sinnvoll, möglichst in einem frühzeitigen Stadium ein Energiekonzept (bzw.

Versorgungskonzept) durch einen externen Dienstleister (Planungsbüro, Ingenieurbüro) erstellen zu lassen.

In einem Energiekonzept wird für individuelle Baugebiete (d.h. abhängig von Bebauungsdichte, Baugeschwindigkeit usw.) berechnet, wie die Ziele des hocheffizienten und solaroptimierten Bauens genau erreicht werden können – wie also die Baukörper ausgerichtet werden sollten, welchen energetischen Beitrag die Sonne liefern kann, welche Heizungssysteme (z.B. dezentrale Heizung in jedem Haus oder Nahwärmenetz, im Neubaubereich „kalte Nahwärmenetze“, z.B. in der Gemeinde Hallerndorf) vor Ort in Frage kommen und am wirtschaftlichsten sind.

Hinzu kommt, dass die Strom-, Wärme- und Mobilitätsversorgung zunehmend ganzheitlich betrachtet werden muss („Sektorenkopplung“ – z. B. Wärmepumpe, PV-Anlage, E-Mobilität im Rahmen einer Arealstromversorgung). Des Weiteren hat dieses Gesamtsystem eine hohe Auswirkung auf das lokale Stromnetz (Stichwort: netzdienliche Auslegung) und auf die zukünftigen Energieversorgungskosten für die Bewohner der Gebäude aufgrund steigender Energiepreise und Netzentwicklungskosten. Daher sind hohe Autarkiegrade in den Gebäuden bzw. im Quartier anzustreben.

Der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchststadt unterstützt die Stadt gerne bei der Erstellung eines solchen Konzepts (Kosten von ca. 5.000 Euro) und weist darauf hin, dass ein solches Konzept mit bis **1.000 Euro durch den Landkreis bezuschusst** wird.

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Bauflächen dar. Konkrete Aussagen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen. Die Stellungnahme wird auf dieser Ebene entsprechend abgewogen.

Die Förderung eines Gesamtkonzeptes zur Versorgung des geplanten Wohngebietes durch den Landkreis wird zur Kenntnis genommen.

Mobilität

Die zukünftig stärkere Nutzung von Elektrofahrzeugen sollte bei der Planung der elektrischen Hausanschlussleistungen und von Stellplätzen berücksichtigt werden. Experten sind der Meinung, dass zukünftig 80 Prozent der Ladevorgänge zuhause oder am Arbeitsplatz stattfinden, idealerweise mit lokal erzeugtem, erneuerbaren Strom. Das Angebot von CarSharing wirkt sich mildernd auf den Individualverkehr und auf die für Stellplätze benötigte Fläche aus. Das gilt vor allem im Geschosswohnungsbau mit einer hohen Bewohnerdichte. Gleichzeitig ermöglicht es Personen, die zukünftig im sozialen Wohnungsbau leben werden, verhältnismäßig günstige Individualmobilität in Anspruch zu nehmen. Die BayBO bietet beispielsweise die Möglichkeit, die Ausstattung von Stellplätzen mit Elektroladestationen zu regeln.

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Bauflächen dar. Konkrete Aussagen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen. Die Stellungnahme wird auf dieser Ebene entsprechend abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Im Nordwesten der Stadt Herzogenaurach soll ein neues Wohngebiet entwickelt werden, um die Nachfrage nach Wohnraum, u.a. auch über den geförderten Wohnungsbau, zu decken. Mit der vorliegenden Planung wird außerdem eine Arrondierung der Siedlungsflächen am Stadtrand mit Übergang zum angrenzenden Landschafts- und Erholungsraum angestrebt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr.66 „Wohngebiet in der Reuth“ (ca. 12 ha) aufgestellt werden. Das Städtebauliche Konzept sieht neben der Wohnbebauung (ca. 400-450 Wohneinheiten) auch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Quartier vor und definiert u.a. Freiräume sowie Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungen. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Abschnitt Nr.17 geändert, der die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfang von ca. 11 ha als Wohnbau- und Grünfläche darstellt. Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde vom

Beschlussvorschlag:

09.02.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-78-1-16) beurteilt. Demnach wurde gemäß dem Grundsatz 3.1 und Ziel 3.2 des LEP Bayern in den Planunterlagen eine Konkretisierung des Bedarfsnachweises sowie eine Prüfung von Innenentwicklungspotentiale gefordert. Gegenüber dem Entwurf vom 10.11.2017 wurde die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere um Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung und -prognose (Kapitel 4.1) sowie zur Bautätigkeit (Kapitel 4.2) in der Stadt Herzogenaurach ergänzt. So ist den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen, dass die Stadt Herzogenaurach in den vergangenen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnet und gemäß der Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik sowie der Bertelsmann-Stiftung mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs (2017-2037: +6,7 %) und damit auch Wohnbaulandbedarf zu rechnen ist. Hierbei ist zu begrüßen, dass über eine Koordinierungsstelle für Wohnraumvermittlung und -beratung ein fortlaufendes Monitoring des Bedarfs von konkreten Wohnungstypen und -formen erfolgt, um darauf aufbauend die Planung und Ausgestaltung neuer Wohngebiete auszurichten (vgl. Kapitel 4.4.2). Aus landesplanerischer Sicht sollten jedoch noch konkrete Schlussfolgerungen zur Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen in der Stadt Herzogenaurach hinsichtlich des Umfangs sowie der Art des Wohnungsbaus getroffen und in der Begründung ergänzt werden. Den vorliegenden Planunterlagen zufolge verfolgt die Stadt Herzogenaurach eine strategische Siedlungsentwicklung, die u.a. auf die Nachverdichtung im Wohnungsbau abzielt, und führte im Jahr 2015 eine Aktualisierung des Baulückenkatasters und Grundstücksabfrage durch. Kurz- bis mittelfristig werden jedoch keine weiteren Aktivierungsmöglichkeiten vorhandener Innenentwicklungspotentiale zur Deckung des anhaltenden Wohnungsbedarfs gesehen (vgl. Begründung S.15). Diesbezüglich wird empfohlen, das Baulückenkataster kontinuierlich zu aktualisieren und laufend in	Die Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans redaktionell ergänzt. Die kontinuierliche Aktualisierung des Baulückenkatasters kann unabhängig vom
---	---

notwendige Planungsverfahren einzuspeisen. Darüber hinaus sollten ergänzende Aussagen zu den bestehenden FNP-Reserven sowie zu den noch unbebauten Flächen, für die bereits Baurecht besteht (z.B. B-Plan Nr. 47 Entwicklungsgebiet Reihenzach, B-Plan Nr. 55 Herzo-Base, B-Plan Nr. 64 Niederndorf-Süd), getroffen werden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht weiter erhoben, wenn die o.g. Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale beachtet werden.	Bauleitplanverfahren von der Stadt vorangetrieben werden. Abstimmungsergebnis:
Staatliches Bauamt Nürnberg Fachbereich Straßenbau Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth") entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 66</u> Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 07.02.2018 (Az.: S2400-4322.2-2082 berücksichtigt werden. Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind ergänzend zu berücksichtigen: - Zu Ziff. 5 der o. g. Stellungnahme wird ergänzt, dass die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte im Zuge der Bauleitplanung untersucht wurde, mit dem „Ergebnis, dass der Verkehr über das bestehende Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann, wodurch derzeit keine weiteren Maßnahmen im Zuge der St 22244 notwendig sind. Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das stetige Wachstum an Bebauung entlang der St 2244 ggf. keine leistungsfähige Abwicklung mehr mit den vorhandenen Lichtsignalanlagen erzielt werden kann. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes stehen. Dies gilt	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Abstimmungsergebnis:

insbesondere auch für ggf. spätere notwendige Anpassungs- / Umbaumaßnahmen im Bereich der St 2244 (Hans-Ort-Ring). - Grundsätzlich darf es durch die Erschließung des Bauleitplangebietes zu keinem Rückstau auf die St 2244 kommen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der St 2244 darf nicht beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Anlage einer Linksabbiegespur im Zuge der Gemeindestraße „In der Reuth“ muss außerhalb des Einmündungsbereiches in die St 2244 erfolgen. Die Planung bitten wir rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Wir bitten um Übersendung des Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern Mit Schreiben vom 02.09.2019 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 17 und des Bebauungsplans Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth" erneut der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Stellungnahme vorgelegt. Auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 01.02.2018, insbesondere zu den Belangen des Schutzes im Hinblick auf den Fluglärm, wird verwiesen. Des Weiteren ist folgender Hinweis vollständig im Bebauungsplan mit aufzunehmen: Es wird darauf hingewiesen, dass mit Störungen oder Belästigungen durch Fluglärm des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen. Zudem fehlt bislang der Hinweis auf die Bauhöhenfestsetzung in der aktuellen Begründung. Die geplante Änderung des FNP bzw. das Baugebiet „Wohngebiet In der Reuth“ liegen im beschränkten Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach. Der beschränkte Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach wurde	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Der Hinweis zum „beschränkten Bauschutzbereich“ wird in der Planzeichnung wie auch in der Begründung klarstellend ergänzt. Abstimmungsergebnis:

mit Bekanntmachung vom 17.03.1998, Nr. 315.4 – 3731.27 festgesetzt. Im dargestellten Bereich liegen **Bauhöhenfestsetzungen** vor. Grundsätzlich gilt für den Bereich eine Bauhöhenfestsetzung von zulässigen Bauhöhen bis 366 m über NN, jedoch nicht höher als 40 m über Grund. Im nördlichen Bereich der geplanten Festsetzungen ist eine zulässige Bauhöhe bis 341 m über NN, jedoch nicht höher als 15 m über Grund zulässig. Es wird gebeten, diese Festsetzungen des beschränkten Bauschutzbereiches, wie bereits im Schreiben vom 01.02.2018 dargestellt, bei der Festsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Stellungnahme vom 1. Februar 2018	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:
Mit Schreiben vom 12.01.2018 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 17 und des Bebauungsplans Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – zur Stellungnahme vorgelegt. Das Planungsgebiet befindet sich im <u>sehr</u> nahen Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach (siehe Kartendarstellung in der Anlage): • südlich des Flugplatzgeländes bzw. des westlichen An-/Abflugsektors, • Entfernung der geplanten Wohnbebauung zur Bahnmittel- bzw. An-/Abfluggrundlinie ca. 240 bis 580 m. Gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes bestehen deshalb im Hinblick auf die bereits jetzt abzusehende Konfliktsituation zwischen Ruhebedürfnis von Bürgern und Schallimmissionen durch den Flugbetrieb erhebliche Bedenken. Das Luftamt Nordbayern hatte bereits mit E-Mail vom 21.9.16	Die Hinweise und Anregungen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung; sie werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

an die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH eine kurze Stellungnahme bzgl. der Abschätzung der Schallimmissionen durch den Flugbetrieb abgegeben; Zitat: „... in der Anlage finden Sie das angekündigte Ergebnis meiner überschlägigen Abschätzung der wahrscheinlichen äquivalenten Dauerschallpegel (LEQ) querab der Start- und Landebahn. In einer ersten, groben Bewertung muss man ganz klar feststellen, dass - insbesondere im nördlichen Planungsgebiet - kritische Werte auftreten, die eine Siedlungsbeschränkung motivieren sollten. In meiner bisherigen Praxis ist ein derartiger Fall (sehr große Nähe zu einem hochfrequentierten Schwerpunkt-Landeplatz) noch nicht aufgetreten.“ In der „BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPANS IM ABSCHNITT NR. 17 „WOHNGEBIET IN DER REUTH“ - VORENTWURF - FASSUNG: 10.11.2017“ wird unter <u>5.4</u> <u>Immissionsschutz</u> die Notwendigkeit von detaillierten schallschutztechnischen Gutachten erwähnt. Grund dafür ist jedoch nicht nur die Nähe der dabei erwähnten zwei Straßen, sondern auch die Nähe des Flugplatzes. In der „BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66 „WOHNGEBIET IN DER REUTH“ — VORENTWURF — FASSUNG: 10.11.2017 heißt es unter 4.7.1 Lärm auf Seite 51: „Fluglärm: Zur Beurteilung der Einwirkungen von Fluglärm des Flugplatzes Herzogenaurach auf das Plangebiet wurde vom Luftamt Nordbayern eine Abschätzung durchgeführt. Hierzu wurde eine entsprechende	
--	--

<i>Rasterlärmkarte erstellt, die den Schutzabstand zum Landeplatz hinsichtlich der einzuhaltenden Immissionspegel definiert.“ Das Luftamt Nordbayern hat eine punktuelle Abschätzung der wahrscheinlichen äquivalenten Dauerschallpegel (LEQ) vorgenommen – alles Weitere hat die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH getan. Eine Rasterlärmkarte <u>alleine</u> definiert noch keinen „Schutzabstand“. Dieser akustisch durchaus interessante „Schutzabstand“ muss hier durch uns hinterfragt werden. Auf Seite 52 heißt es weiter: „Die Ergebnisse der Untersuchung bzgl. des auf das Plangebiet einwirkenden Fluglärms entsprechend der Abschätzung durch das Luftamt Nordbayern zeigen, dass sich im Plangebiet Pegel von 48 bis 60 dB(A) zur Tagzeit ergeben. Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) tags wird im nördlichen Bereich (geplante Grünfläche bzw. Ausgleichs- und CEF-Fläche sowie Randbereich der geplanten Bebauung) überschritten.“ Hier ist zu betonen, dass bei unserer Bewertung der Schallimmissionen durch Flugbetrieb an Flugplätzen der Abwägungsbereich regelmäßig bei 50 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet) bzw. bei 45 dB(A) (Kindergarten) beginnt. Deutliche Überschreitungen dieser Schwellwerte – die auch als <u>Vorsorgezielwert</u> bezeichnet werden – sind oft gar nicht oder nur schwer vermittelbar. Gerade diese Vorsorge sollte aus unserer Sicht bei der Bewertung der Machbarkeit des Wohngebietes im aktuell kartierten Umfang an vorderster Stelle stehen. Eine gewissermaßen volle Ausnutzung des von der IBAS Ingenieurgesellschaft herangezogenen Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) nur durch die</i>	
--	--

Schallimmissionen des Flugbetriebs - es gibt ja noch weitere - kommt deshalb bei unserer Bewertung nicht in Frage. Zu den Themen Alternativprüfung bzw. Alternative Planungen enthalten beide Berichte keine oder noch keine Aussagen. Insofern wird hier der Hinweis gegeben, dass zumindest bei isolierter Betrachtung mit nur dem Kriterium, Schallimmissionen durch den Flugbetrieb' andere Planungsbereiche deutlich unkritischer erscheinen. Bitte fragen Sie hier bei Bedarf nach. In der Anlage finden Sie auch eine Darstellung der Lagebeziehung des Flugplatzes zum gesamten Norden von Herzogenaurach - hier sind unter anderem die Entfernungen der aktuellen Wohnbebauung zum Flugplatz ablesbar. Zusammengefasst ergeben sich die erheblichen Bedenken aus dem sehr kleinen Abstand der Wohnbebauung zum Flugplatz. In einem solchen Nahbereich würde man Planungen eines Gewerbegebietes - ggf. auch als Puffer zwischen Straßen-/Luftverkehr einerseits und Wohnungen andererseits - erwarten. Wie weit man ggf. das Wohngebiet nach Norden beschränkt sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse eines detaillierten Schallimmissionsgutachtens bestimmt werden. Sofern die Planung weiterverfolgt wird - ggf. auch mit geänderten Abgrenzungen - ist in jedem Fall ein Hinweis aufzunehmen, dass mit Störungen oder Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.	
---	--

Die geplante Änderung des FNP bzw. das Baugebiet „Wohngebiet In der Reuth“ liegen außerdem im beschränkten Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach. Der beschränkte Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach wurde mit Bekanntmachung vom 17.03.1998, Nr. 315.4 - 3731.2.7 festgesetzt. Im dargestellten Bereich liegen Bauhöhenfestsetzungen vor. Grundsätzlich gilt für den Bereich (siehe auf beiliegendem Lageplan) eine Bauhöhenfestsetzung von zulässigen Bauhöhen bis 366 m über NN, jedoch nicht höher als 40 m über Grund. Im nördlichen Bereich der geplanten Festsetzungen ist eine zulässige Bauhöhe bis 341 m über NN, jedoch nicht höher als 15 m über Grund zulässig. Es wird gebeten, diese Festsetzungen des beschränkten Bauschutzbereiches entsprechend dem beiliegenden Lageplan bei der Festsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen ich bzw. Herr Reiner Lux (Fluglärm, Schallimmissionen, (0911) 52700-39) selbstverständlich gerne zur Verfügung. [Anlagen: 1 Kartendarstellung zur Lagebeziehung Flugplatz-Planungsgebiet 1 Kartendarstellung zur Abschätzung der Schallimmissionen durch den Flugbetrieb (Stand: 21.9.2016) 1 Kartendarstellung zur Lagebeziehung Flugplatz-Herzogenaurach (Nord) 1 Lageplan mit Legende]	
Planungsverband Region Nürnberg Wir bedanken uns für die Beteiligung an. o.g. Verfahren. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist	Beschlussvorschlag:

nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. <u>Stellungnahme Regionsbeauftragter:</u> Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 07.02.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Darin wurde empfohlen, keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zu erheben, sofern der Bedarfsnachweis zusätzlich an den aktuellen Bevölkerungsprognosen orientiert wird und eine Auseinandersetzung mit potentiell vorhandenen Innenentwicklungspotentialen erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen sind Unterlagen zu Bevölkerungsentwicklung und -prognose ergänzt, was aus regionalplanerischer Sicht begrüßt wird. Allerdings sollte auch dargestellt werden, zu welchen Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Bedarf (Art und Umfang der erforderlichen Wohnbauflächen) dies konkret führt. Zudem wären nach wie vor Aussagen zu Innenentwicklungspotentialen im Hinblick auf die bestehenden Wohnbauflächen im rechtswirksamen FNP sowie die noch unbebauten Wohnbauflächen, für die bereits Baurecht existiert, zu ergänzen und bezüglich des Bedarfsnachweises ins Verhältnis zu setzen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	In der Begründung werden Aussagen zu Art und Umfang der erforderlichen Wohnbauflächen sowie zu weiterführenden Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis:				
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Mit unserem Schreiben vom 06.02.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben. <table border="1" data-bbox="209 1747 810 2054"> <tr> <td data-bbox="209 1747 564 1859"> Stellungnahme vom 6. Februar 2018 </td><td data-bbox="564 1747 810 1859"> Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019: </td></tr> <tr> <td data-bbox="209 1859 564 2054"> <i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit</i> </td><td data-bbox="564 1859 810 2054"></td></tr> </table>	Stellungnahme vom 6. Februar 2018	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:	<i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit</i>		Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich. Abstimmungsergebnis:
Stellungnahme vom 6. Februar 2018	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:				
<i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit</i>					

<i>Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich sonstiger fachlicher Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BP Nr. 66 „Wohngebiet in der Reuth“ vom 06.02.2018. <u>Stellungnahme:</u> <u>Allgemein</u> Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden; Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. <u>Abwasserbeseitigung</u> Die Abwasserbeseitigung für das geplante Baugebiet „Wohngebiet in der Reuth“ soll im Trennsystem erfolgen. Hiermit besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Die Kläranlage kann den zusätzlichen Schmutzwasseranfall aufgrund des Baugebiets behandeln. Hinweis: Die Entwässerungsplanung (hier: Niederschlagswasserbeseitigung) wird bereits parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt und wurde dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bereits vorgestellt und mündlich abgestimmt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes ein Einverständnis zur vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht. Die Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.	
--	---	--

Nutzung der oberflächennahen Geothermie

Erdwärmesonden sind in dem Baugebiet grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Einbindetiefe für Sonden beträgt nach IOG 50 Meter je Sonde.

Auf Grund der guten Kenntnisse zum Untergrundaufbau kann die maximal zulässige Bohrtiefe für den nördlichen Teil des Baugebietes auf rund 75 Meter erhöht werden; in der südliche Hälfte sind rund 65 Meter möglich.

Die Estheriensichten dürfen in keinem Fall vollständig durchbohrt werden; eventuell wäre es ratsam auf Kosten der Stadt eine Probebohrung durchführen zu lassen; an Hand dieser Bohrung könnte die maximal zulässige Bohrtiefe exakt bestimmt werden und so die Attraktivität des Baugebiets für Bauherren erhöht werden, welche die oberflächennahe Geothermie nutzen wollen.

Gewässer

Die neuen Baugrundstücke grenzen im Osten an den Dachenbach, ein Gewässer III. Ordnung.

Das Überschwemmungsgebiet dieses Vorfluters ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in diesem Bereich nicht bekannt. Eine Ausuferung bei starken Regenereignissen kann nicht ausgeschlossen werden.

Vor einer Ausweisung neuer Baugebiete an Gewässern sollten die Überschwemmungsgebietsgrenzen und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters ermittelt werden.

Ferner sollten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden.

Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der

Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden. Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. <u>Bodenschutz</u> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall sind im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 41 bis 50 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als		
---	--	--

mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden. Die Böden im Bereich der Flurstücke 585/0, 586/0, 587/0, 588/0, 377/1, 378/ 1, 379/0 verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Da diese Böden die Fähigkeit besitzen bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben, wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2018 (L2.2 HOSH). <u>Bereich Forsten</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2018, Gz. 7716.2-Mi, zur Anfrage der Stadt Herzogenaurach zur Änderung des	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich. Abstimmungsergebnis:	

Flächennutzungsplans Nr. 17 „Wohngebiet an der Reuth“ vom 12.01.2018.		
Stellungnahmen vom 23. Januar 2018 und 26. Januar 2018	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:	
<u>Bereich Landwirtschaft</u> Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung: Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Kulturflächen für die Hauptmaßnahme und zusätzlich für ökologische Ausgleichsmaßnahmen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. <u>Bereich Forsten</u> Bezüglich o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz sind durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nicht betroffen. Forstliche Belange werden daher aktuell nicht berührt. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Bereich Forsten Erlangen abzusprechen.	Die Hinweise zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Da das Gebiet entlang der Straße „In der Reuth“ eine der letzten Flächen im Stadtgebiet mit direkter Siedlungsanbindung für eine großflächige Entwicklung von dringend benötigtem neuen Wohnraums darstellt, wird an der geplanten Nutzung festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei	Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebiets keine Versorgungsanlagen betroffen sind. Abstimmungsergebnis:	

Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, - Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der <u>Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen</u> entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich [Anlage: 1 Lageplan]. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch	Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur Richtfunkstrecke wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Abstimmungsergebnis:

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung

A-Standort in WGS84

- 49°34'47.72"N 10°55'32.05"E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 321
- Antenne über Grund: 43,1
- Gesamt: 364,1

B-Standort in WGS84

- 49°34'55.18"N 10°50'14.43"E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 337
- Antenne über Grund: 37
- Gesamt: 374

[Anlage: Lageplan]

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die

zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

telefonische Mitteilung: Keine Äußerung, da keine Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Stadtgebiet vorhanden sind.

Evangelisches Pfarramt

Keine Äußerung

Gemeinde Puschendorf

Keine Äußerung

Polizeidienststelle Herzogenaurach

Keine Äußerung

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 56 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle

Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W75441149, Vanessa Büchl vom 02.02.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme vom 2. Februar 2018 (in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 zur Kenntnis genommen)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme vom 24. Januar 2018, AZ: ANR02201801126 und ANR02201801127, behält weiterhin Gültigkeit.

In der hinzugekommenen Ausgleichsfläche, Gemarkung Herpersdorf, Flur-Nr.: 128, sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft vorhanden oder geplant.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.

Stellungnahme vom 24. Januar 2018 (in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 zur Kenntnis genommen)

Von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, vorhanden oder geplant.

Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Mit zwei Schreiben vom 02.09.2019 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen:

Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Landratsamt Fürth

Keine Äußerung

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeindeverwaltung Aurachtal

- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kath. Pfarramt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Markt Weisendorf
- Lebenshilfe Herzogenaurach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Herzo Werke GmbH / Herzo Media GmbH & Co.KG

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 10. November 2020

Anja Wettstein